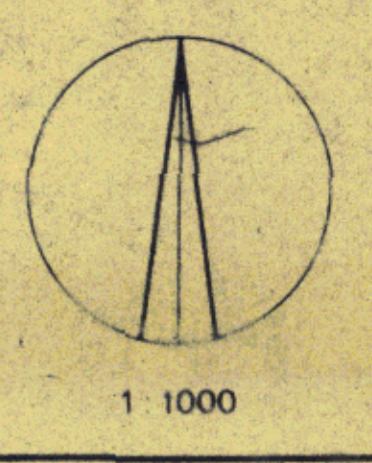




- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1, II und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STELLPLATZE MIT EINFAHRTEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- o +20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- VORHANDENE BAUTEN



**Gesetz**  
über den Bebauungsplan Heimfeld 9  
Vom 12. März 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1  
(1) Der Bebauungsplan Heimfeld 9 für das Plangebiet Mischgebiet - Slader Straße - Heimfeld - Harburg (Bezirk Harburg, Ostteil 711) wird genehmigt.  
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv in konsolidierter Fassung für jedermann niedergelegt.

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die in dem Entwurf angegebene Zahl der Vollgeschosse ist ein zulässiges Höchstmaß. Die Grundstücke dürfen in Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfamilienhäuser genutzt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Vollgeschossen ist ein Kinderspielplatz auf dem Grundstück vorzusehen.

2. Die nicht überbauten Teile der Bauzonen sind von Freizeitanlagen, Sportplätzen, Anlagen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grundstücke dürfen in Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfamilienhäuser genutzt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Vollgeschossen ist ein Kinderspielplatz auf dem Grundstück vorzusehen.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Planungsverordnung vom 26. Juli 1962, Bundesgesetzblatt I Seite 672) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Bauplanungsverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 4. Juni 1956 (Gesetzblatt der Freien und Hansestadt Hamburg, Landrecht 1330-2), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Angefertigt Hamburg, den 12. März 1965.  
Der Senat

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
HEIMFELD 9

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 711

HAMBURG, DEN 11. JAN. 1965  
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN  
Baudirektor

Die Oberbestimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird beschleunigt.  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsausschuss

Hamburg, den 17. März 1965  
W. J. T. A.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsausschuss  
Hamburg 10, Schulstraße 2  
Tel. 34 10 04

**Archiv**  
M. 22935



## Gesetz über den Bebauungsplan Heimfeld 9

Vom 12. März 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Heimfeld 9 für das Plangebiet Milchgrund — Stader Straße — Hangstraße — Hangtwiete — Grumbrechtstraße — (Bezirk Harburg, Ortsteil 711) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Im reinen Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Bau-

grundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. März 1965.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 7

Vom 12. März 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 7 für das Plangebiet Cuxhavener Straße — Westgrenze und etwa 20,0 m der Nordgrenze des Flurstücks 1074, von hier in nördlicher Richtung über die Flurstücke 1005, 2427 und 1003 der Gemarkung Fischbek — Bahnanlagen — Ostgrenze des Flurstücks 931 der Gemarkung Fischbek — Alte Marsch — Fischbeker Weg — Borchersweg (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten; Ausnahmen sind zulässig, wenn die festgesetzten Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen nicht überschritten werden. Die Dächer der Wohngebäude sollen höchstens 30 Grad und die Dächer der Ladengebäude höchstens 6 Grad geneigt sein. Werbeanlagen sind im

Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.

2. Im Gewerbegebiet sind Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
4. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet und die als private Grünflächen festgesetzten Teile anderer Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe